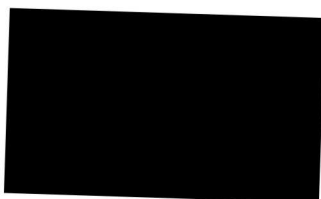


Der Generalsekretär

D 314394 23.10.2019

PER EINSCHREIBEN
MIT RÜCKSCHEIN



Betrifft: Ihr Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten
Unser Zeichen: **A(2019)12087** (bei künftigen Schreiben bitte angeben)

Sehr geehrter 

Am 2. Oktober 2019 hat das Europäische Parlament Ihren Antrag registriert, in dem Sie Screenshots der Twitter-Analyse zu drei Twitter-Konten des Parlaments mit den Namen Europarl, Europarl_DE und Europarl_EN angefordern.

Das Parlament hat Ihren Antrag im Lichte der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geprüft, in der die Bedingungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Organe der Europäischen Union festgelegt sind¹.

Beurteilung Ihres Antrags

Das Parlament möchte Sie darauf hinweisen, dass der Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 nur Dokumente umfasst, die sich im

¹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43

Besitz eines Organs befinden, d.h. Dokumente, die erstellt oder erstellt wurden, bei der Institution eingegangen und sich zum Zeitpunkt des Ersuchens in ihrem Besitz befinden.

Sie beantragen Dokumente zu erstellen, nämlich Screenshots des Inhalts der relevanten Twitter-Konten, an denen Sie interessiert sind. Das Parlament weist Sie jedoch darauf hin, dass der Gerichtshof der Europäischen Union der Ansicht ist, dass das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nur für bestehende Dokumente gilt, die sich im Besitz des betreffenden Organs befinden. Daher fällt ein Antrag auf Zugang zu Dokumenten, bei dem das Organ ein neues Dokument erstellen müsste, auch wenn dieses Dokument auf Informationen basiert, die bereits in den vorhandenen Dokumenten enthalten sind, nicht in den Anwendungsbereich² der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Diese Schlussfolgerung wird implizit durch Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 bestätigt, in dem festgelegt wird, dass Dokumente, zu denen Zugang gewährt wird, in einer vorhandenen Version und in einem vorhandenen Format bereitgestellt werden müssen.

Es wurden auch keine vorhandenen Dokumente identifiziert, welche die Elemente enthalten, die Sie in Ihrem Antrag beschreiben. Folglich kann das Parlament die von Ihnen beschriebenen Dokumente Ihnen nicht zur Verfügung stellen, da diese nicht vorhanden sind.

Schließlich erwähnen Sie in Ihrem Antrag eine Entscheidung der Europäischen Kommission. Das Parlament möchte betonen, dass jedes von der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 betroffene Organ einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu seinen Dokumenten selbständig bewertet und darüber entscheidet. Die einzige Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, die die Konsultation anderer Organe vorschreibt, ist Artikel 4 Absatz 4 in Fällen von Dokumenten Dritter. Es bedarf einer Konsultation, um zu beurteilen, ob eine Ausnahme von Artikel 4 anwendbar ist, es sei denn, es ist klar, dass das Dokument offengelegt werden sollte oder nicht.

Im vorliegenden Fall beantragen Sie den Zugang zu Dokumenten des Parlaments, nicht zu Dokumenten Dritter, und daher ist nur das Parlament berechtigt, Ihren vorliegenden Antrag zu bewerten und zu entscheiden, ohne die Position anderer Organe in ähnlichen Fällen berücksichtigen zu müssen. Darüber hinaus gibt es, wie oben erläutert, keine Dokumente, die in den Anwendungsbereich Ihres Antrags fallen, weshalb Artikel 4 Absatz 4 nicht angewendet werden kann.

Fazit

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden, kann das Parlament Ihrer Aufforderung zur Erstellung neuer Dokumente über Screenshots nicht nachkommen und keinen Zugriff auf vorhandene Dokumente gewähren, die die in Ihrem Antrag beschriebenen Elemente enthalten, da diese im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung(EG) Nr. 1049/2001 nicht vorhanden sind.

² Urteil des Gerichtshofs vom 11. Januar 2017 in der Rechtssache C-491/15 P, Typke / Kommission, Randnr. 31

Wir weisen darauf hin, dass Sie gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 berechtigt sind, innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens einen Zweit Antrag mit einem begründeten Antrag (unter Berücksichtigung der oben genannten Erwägungen) auf Überprüfung des Standpunkts des Parlaments zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

